



Veranstaltungen des DARC e.V. - Teilnahme von Nichtmitgliedern

Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz

Bei HDI besteht sowohl die Haftpflicht- als auch die Unfallversicherung des DARC e.V., deren Funktionsträger sowie Mitglieder. Über den Umfang des Versicherungsschutzes informieren Sie unsere Merkblätter mit den Titeln

- Die Haftpflichtversicherung für Mitglieder des DARC e.V.
- Die Unfallversicherung für Mitglieder des DARC e.V.

Grundsätzlich genießt der D.A.R.C. e.V. und seine Funktionsträger und Mitglieder im Rahmen der beiden Versicherungsverträge Versicherungsschutz für die Durchführung gewöhnlicher satzungsgemäßer Veranstaltungen.

Bei Veranstaltungen genießen Nichtmitglieder des DARC e.V., für Schäden, die diese verursachen (Haftpflichtversicherung) beziehungsweise selbst erleiden (Unfallversicherung), grundsätzlich aus den bei HDI bestehenden Verträgen keinen Versicherungsschutz!

Auf diese Problematik wird im Folgenden besonders eingegangen.

Haftpflichtversicherung - Versicherungsschutz

Wie erwähnt, genießen der DARC e.V. und seine Funktionsträger auch für Veranstaltungen Versicherungsschutz. Es muss sich aber um gewöhnliche satzungsgemäße Veranstaltungen handeln (zum Beispiel Amateurfunkausstellungen, Fuchsjagden).

Wenn im Rahmen dieser Veranstaltungen Nichtmitglieder durch das Verschulden von Funktionsträgern oder helfenden Mitgliedern geschädigt werden, so besteht im Rahmen des vom DARC e.V. abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherungsvertrages Versicherungsschutz für die Schadenersatzansprüche dieser vorgenannten Nichtmitglieder.

Für den Fall, dass Sie sich bei der Durchführung von Veranstaltungen auch von Nichtmitgliedern helfen lassen, genießen diese (im Gegensatz zu den Mitgliedern) gegen deren persönliche gesetzliche Haftung keinen Versicherungsschutz, soweit Dritte gegen diese unversicherten Helfer Schadenersatzansprüche stellen.

Haftpflichtversicherung – Schadenersatzpflicht und Haftung gegenüber Nichtmitgliedern

Unproblematisch ist die Entschädigung von Außenstehenden/zufällig Anwesenden. In den Fällen liegt dann eine Haftung des versicherten Mitgliedes vor, wenn dieses den Schaden fahrlässig verursacht.

Beispiel: Für die Durchführung eines Fielddays richten Mitglieder einen Antennenmast auf. Dieser entgleitet und fällt auf eine zufällig auf einem benachbarten Wanderweg befindliche Person. HDI hat die oben genannten Mitglieder von den Schadenersatzansprüchen des Passanten freizuhalten und Schadenersatz zu leisten.

Keine Schadenersatzpflicht der Mitglieder gegenüber den Nichtmitgliedern besteht in den Fällen, in denen die Nichtmitglieder ihre Schäden durch Eigenverschulden ausschließlich selbst zu verantworten haben. Das Gesetz sieht für derartige Schadenfälle keine Haftung vor.

Auch liegt keine Schadenersatzpflicht der Mitglieder gegenüber den Nichtmitgliedern vor, wenn



die Nichtmitglieder ähnlich wie Arbeitnehmer im Ortsverband tätig werden. Dieses ist gemäß der zu diesem Thema ergangenen Rechtsprechung stets dann der Fall, wenn eine Tätigkeit für den Verein ausgeübt wird, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen dieses Vereins entspricht. Dabei ist es unerheblich, ob der Helfende Entgelt bezieht oder nicht.

Beispiel: Ein Nichtmitglied hilft den Mitgliedern beziehungsweise dem Ortsverband beim Aufrichten eines Antennenmastes. Einem Mitglied entgleitet der Mast schuldhaft und verletzt das helfende Nichtmitglied.

In diesen Fällen schränkt die Gesetzgebung die Schadenersatzpflicht des Schädigers ein. Es gilt das Haftungsprivileg gemäß §§ 104 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) VII zugunsten des Schädigers. Gemäß dieser Bestimmung haften in dem vorgenannten Fall weder der Verein noch das verursachende Mitglied für den eingetretenen Körperschaden. Es liegt ein Arbeitsunfall vor, der an die zuständige Verwaltungsberufsgenossenschaft (über die DARC-Geschäftsstelle) zu melden ist.

Hinzu kommt, dass in Einzelfällen durchaus auch eine Handlung des Nichtmitgliedes auf eigene Gefahr vorliegen kann. Die Voraussetzungen dafür liegen gemäß Rechtsprechung immer dann vor, wenn Risiken bewusst und leichtfertig durch den später Geschädigten eingegangen werden. Wenn sich schließlich das vorgenannte Risiko verwirklichte und trotzdem das Nichtmitglied das Mitglied für einen aus eigener Unvorsichtigkeit resultierenden Schaden in Anspruch nimmt, so widerspricht sich der Geschädigte selbst in seinem Verhalten. Das bringt mit sich, dass er seinen Schaden unter bestimmten Voraussetzungen allein schon aus diesem Grunde vollständig selbst zu tragen hat.

Unfallversicherung

Hier handelt es sich um eine Personenversicherung für die Mitglieder des DARC e.V. im Hinblick auf den Versicherungsschutz spielt die Schuldfrage/Haftung hier keine Rolle. Die Mitglieder sind für die Dauer der in der speziellen Information zur Unfallversicherung genannten Ereignisse versichert.